

### Unsere Themen

- **Streitpunkt Garten: Kamera, Känguru, Zwerg**  
Auch für Gartengeräte muss der Mieter aufkommen
- **Regeln für E-Scooter: Im Sommer kann es wohl losgehen**  
Hoverboard bleibt vorerst auf dem Hof – Versicherung ist Pflicht
- **Wenn Mama oder Papa ins Heim müssen**  
Die Kosten für die Unterbringung können die Steuer mindern
- **Krank im Urlaub**  
Rechte und Pflichten des Mitarbeiters
- **Urteile auf den Punkt gebracht**
- **Die interaktive Seite**

### Streitpunkt Garten: Kamera, Känguru, Zwerg

**Auch für Gartengeräte muss der Mieter aufkommen**

von Maik Heitmann und Wolfgang Büser

**Sobald sich die Sonne zeigt, zieht es die Menschen in die (Vor-) Gärten. Arbeiten, erholen, ärgern. Ein Blick auf die aktuellen Urteile zum Thema:**

**Kamera** - Das Anwesen eines Hauseigentümers war im Grenzbereich zu einem angebauten Wintergarten des Nachbarn mehrfach von Vandalen beschädigt worden. Er ließ eine Videokamera installieren, um den „gefährdeten Bereich“ zu überwachen. Der Nachbar verlangte, dass er die Kamera wieder abzubauen habe, weil die Möglichkeit bestünde, dass durch einfaches Drehen der Kamera-Installation der Wintergarten selbst gefilmt werden könne, in dem zum Beispiel seine kleinen Kinder spielen - im Sommer auch nackt. Das Amtsgericht München argumentierte, dass das nicht ausreiche, um einen „Überwachungsdruck“ beim Nachbarn auszulösen. Die Kamera blieb. (AZ: 213 C 15498/18)

Anders als in einem Fall vor dem Landgericht München I. Dort hatte ein Hausnachbar in einer Birke seines Gartens eine Videokamera angebracht, mit der auch Teile der Einfahrt des Nachbarn „aufgenommen, gespeichert, vervielfältigt, aufbewahrt oder sonst wie verwendet“ werde konnten. Er musste das Gerät entfernen und gegebenenfalls an anderer Stelle installieren. Das Gericht argumentierte, dass es sich um einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Nachbarn handele - unabhängig davon, ob solche Aufnahmen überhaupt angefertigt würden. (AZ: 13 S 17267/17)

**Kleinreparatur** - Die so genannte Kleinreparaturklausel im Mietvertrag gilt auch für die Reparatur eines Kaltwasser-Absperrhahns im Garten. Das Amtsgericht Berlin-Schöneberg hat anerkannt, dass der Vermieter für solche Reparatur-Fälle einen Höchstbetrag (hier: 120 €) ansetzen

## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher


darf. Dies nur dann nicht, wenn der Vermieter den Garten „auch für Dritte zugänglich macht“. (AZ: 106 C 46/17)

**Känguru** – Das Landgericht Lüneburg hat entschieden, dass Kängurus nicht als „Haustiere“ im Garten gehalten werden dürfen. Eine Tierpflegerin eines Tierparks hatte ein Känguru-Baby nach dem Tod seiner Mutter mit der Flasche aufgezogen und mit nach Hause genommen. Als die Ordnungsbehörde darauf aufmerksam wurde – und das nur, weil das Tier weggelaufen ist -, wurde es der Ziehmutter weggenommen. Die knapp 50 Quadratmeter Auslauf in dem Garten reichten nicht - 200 Quadratmeter müsste das Beuteltier schon haben. Außerdem fehlten Artgenossen „zum Spielen“. Der menschliche Kontakt könne diese nicht ersetzen. (AZ: 6 B 71/18 u. a.)

**Gartenzwerg** - Das Amtsgericht München hat einem Wohnungseigentümer erlaubt, in seinem - zur Wohnungseigentumsanlage gehörenden - Areal neben sein Gartenhaus einen Gartenzwerg aufzustellen, der sich eindeutig als Fan des TSV 1860 Münchner Fußballvereins bekennt. Er dürfe sein Gartenstück grundsätzlich nutzen wie er wolle. Dies unter der Bedingung, dass „das Gesamtbild der Anlage nicht beeinträchtigt“ werde. (AZ: 481 C 793/17)

**Sturz** - Ein Baumwart fiel im Rahmen seiner ehrenamtlichen Tätigkeit für einen Ortsverschönerungsverein beim Frühljahrschnitt aus einem Obstbaum im Garten eines Vereinsmitglieds und verletzt sich schwer. Die gesetzliche Unfallversicherung leistet nicht. Zu Recht, so das Bayerische Landessozialgericht, wenn der Verein es versäumt hatte, für „gewählte oder beauftragte Ehrenamtsträger“ eine freiwillige Versicherung abzuschließen. Deswegen war

er weder als „Beschäftigter“ noch als „Wie-ein-Beschäftigter“ des Ortsvereins oder des Vereinsmitglieds tätig geworden. (AZ: L 7 U 36/14)



### Regeln für E-Scooter: Im Sommer kann es wohl losgehen

**Hoverboard bleibt vorerst auf dem Hof – Versicherung ist Pflicht**

von Maik Heitmann und Wolfgang Büser

**Die E-Scooter rollen an. Elektro-Tretroller dürften bald immer häufiger auf deutschen Straßen zu sehen sein. Eine entsprechende Verordnung tritt wohl im Mai in Kraft. Aber welche Regeln sind zu beachten?**

Nachdem das Bundeskabinett den Weg für eine Zulassung von E-Scootern freigemacht hat, dürfte schon in Kürze auch der Bundesrat folgen. Mitte Mai wird mit einer entsprechenden Entscheidung gerechnet. Sollte es dann grünes Licht geben, wird der Sommer wahrscheinlich im Zeichen der strombetriebenen Elektro-Scooter stehen. Aber auch Segways, die ebenfalls mit Akku fahren, könnten mehr Beachtung finden.

Wo darf ich fahren?

Grundsätzlich sind die Regeln für den Einsatz von Elektro-Tretrollern – egal ob für Erwachsene oder Kinder – in der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung festgehalten. Darin wird zwischen zwei E-

## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Scooter-Modellen mit unterschiedlicher Maximalgeschwindigkeit unterschieden. Eine Straßenzulassung gibt es für die folgenden zwei Elektro-Scooter: Zum einen für solche, die weniger als 12 km/h schnell fahren können. Diese dürfen von Kindern ab dem 12. Lebensjahr und auf Gehwegen und in Fußgängerzonen gefahren werden. Zum anderen für solche Scooter, die maximal 20 km/h erreichen. Diese dürfen ab dem 14. Lebensjahr auf Radwegen und Radfahrstreifen gefahren werden. Auf Straßen innerorts ist das Fahren mit einem E-Roller grundsätzlich verboten. Außer: Es steht weder ein Gehweg noch ein Radweg zur Verfügung.

Abzuwarten bleibt, ob sich noch was an diesen „Nutzungsvorgaben“ ändert, was Gehwege und Fußgängerzonen aber auch Radwege betrifft. Einige Versicherer und der Radfahrerverein ADFC warnen nämlich vor den potentiellen neuen Gefahren, die von den Scootern für Fußgänger und Radfahrer ausgehen könnten. Wichtig ist hier auch, dass es bereits E-Tretroller zu kaufen gibt, die schneller als 20 km/h fahren können. Diese Modelle sind im Straßenverkehr nicht erlaubt. Wer einen solchen E-Scooter abseits eines Privatgeländes nutzt, der tut dies illegal.

Für die Nutzung eines E-Rollers ist eine spezielle Zulassung ebenso wenig nötig wie ein Führerschein. Auch eine Helmpflicht gibt es nicht. Von der neuen Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung werden Fahrzeuge erfasst, die über eine Lenk- oder Haltestange verfügen und verkehrssicherheitsrechtliche Mindestanforderungen erfüllen. Sie müssen zum Beispiel über ein funktionierendes Brems- und Lichtsystem verfügen. Wichtig ist dabei, dass zwei unabhängige Bremsen am Vorder- und Hinterrad nutzbar

sind. Auch Hupe und Klingel müssen sein – ein Blinker nicht.

Interessant: Stehen die zwei verschiedenen Modelle (ein 12 km/h- und ein 20 km/h-Modell) vor einer Ampel, so muss sich der „12er“ an die Lichtzeichen der Fußgängerampel halten; der andere an die Fahrradfahrer-Ampel oder an die „normale“ Verkehrsampel.

Wichtig beim Kauf: Im deutschen Straßenverkehr sind nur Scooter zugelassen, die auf eine Leistung von maximal 500 Watt kommen. Selbstbalancierenden Fahrzeugen gestattet die neue Verordnung eine Leistung von 1.400 Watt. Für die Nutzung von Hoverboards, Airwheels und E-Skateboards ist eine legale Nutzung im deutschen Straßenverkehr übrigens noch nicht geklärt.

Stichwort Versicherung: Für E-Scooter besteht Versicherungspflicht. Für jeden muss eine eigene Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Für den E-Scooter ist eine selbstklebende Versicherungsplakette Pflicht. Die Versicherungsplakette ist bei den Versicherern erhältlich. Ohne aufgeklebte Plakette dürfen die elektrischen Roller nicht auf öffentlichen Wegen oder Plätzen gefahren werden. Wer „ohne“ fährt, der kann empfindliche Strafen kassieren und nach einem Unfall unter Umständen zu hohen Schadenersatzforderungen herangezogen werden.

Preise für den Versicherungsschutz sind noch nicht bekannt. Die Versicherer werden mit der Bekanntgabe wohl bis Mitte Mai warten.



## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

### Wenn Mama oder Papa ins Heim müssen

#### **Die Kosten für die Unterbringung können die Steuer mindern**

von Maik Heitmann und Wolfgang Büser

**Die Unterbringung in einem Alters- oder Pflegeheim kostet viel Geld. In bestimmten Fällen können die Heimbewohner die Kosten für die neue Unterbringung allerdings steuerlich berücksichtigen. So ist ein Abzug als außergewöhnliche Belastung denkbar – das kann auch für Kinder gelten, die die Heimkosten der Eltern tragen.**

In gerader Linie verwandte Personen sind einander zum Unterhalt verpflichtet. Das gilt nicht nur abwärts – also von den Eltern zum Kind – sondern auch aufwärts von den Kindern zu den Eltern. Das Sozialamt kommt mit Unterhaltsansprüchen auf erwachsene Kinder zu. Mit einer „Rechtswahrungsanzeige“ leitet es den Unterhaltsanspruch der Eltern auf sich über und macht diesen dann gegenüber den Kindern geltend.

#### **Grund für die Unterbringung entscheidend**

Wenn Kinder die Heimkosten für ihre Eltern (oder für einen Elternteil) tragen, ist zu unterscheiden:

\* Lebt der Angehörige aus **Altersgründen** im Heim, zählen die gesamten Kosten zum normalen Lebensunterhalt. Dann liegen insgesamt „typische Unterhaltsleistungen“ vor, die als außergewöhnliche Belastung besonderer Art bis zum Unterhaltshöchstbetrag steuermindernd geltend gemacht wer-

den können. Das sind beispielsweise Aufwendungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts, insbesondere für Ernährung, Kleidung, Wohnung, Hausrat sowie notwendige Versicherungen.

\* Ist der Umzug **pflege-, behinderungs- oder krankheitsbedingt** nötig geworden, so handelt es sich um „untypische Unterhaltsleistungen“, mit denen besonderer, außergewöhnlicher Bedarf gedeckt wird. Darunter fallen zum Beispiel Krankheits- oder Pflegekosten. Die übernommenen Heimkosten dürfen nicht in Unterhalts- und Krankheitskosten aufgeteilt werden. Solche Kosten sind insgesamt als außergewöhnliche Belastung allgemeiner Art abzugsfähig.

In diesem Fall umfassen also die als außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art zu berücksichtigenden krankheitsbedingten Mehrkosten nicht nur die Aufwendungen für Pflege und ärztliche Hilfe. Auch die gesamten vom Heim in Rechnung gestellten Kosten für Unterkunft und Verpflegung, die normalerweise erheblich teurer sind als die dafür üblichen Kosten bei einem Verbleib im eigenen Haushalt, können abzugsfähig sein.

#### **Was müssen Kinder zahlen?**

Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs müssen unterhaltspflichtige Kinder eine „spürbare und dauerhafte Senkung ihrer Lebensverhältnisse“ nicht hinnehmen. Die Unterhaltsberechnung sieht – grob zusammengefasst - wie folgt aus:

\* Eltern können nur den Unterhalt fordern, der ihrer Lebensstellung angemessen ist. Deshalb wird zunächst der Lebensbedarf der Eltern ermittelt.

## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

\* Die Eltern müssen erst ihre eigenen finanziellen Mittel ausgeschöpft haben. Nur soweit der Bedarf nicht durch eigene Mittel gedeckt werden kann, sind Eltern gegenüber dem Nachwuchs unterhaltsbedürftig.

\* Ob und in welchem Umfang Kinder ihren Eltern gegenüber zu Unterhalt verpflichtet sind, hängt von der Einkommens- und Vermögenssituation ab. Neben dem Bedarf und der Bedürftigkeit der Eltern wird genau geprüft, wie leistungsfähig die Kinder sind. Das geschieht ganz individuell.



### Krank im Urlaub Rechte und Pflichten des Mitarbeiters

**Wenn ein Mitarbeiter im Urlaub krank wird, kann er seinen Anspruch auf Urlaub in bestimmten Fällen retten. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn er sich beim Wandern verletzt oder ihn ein Magen-Darm-Infekt trifft.**

#### Krankmeldung aus dem Urlaub

Wird ein Arbeitnehmer im Urlaub krank, so muss er seinen Arbeitgeber so schnell wie möglich über die Arbeitsunfähigkeit informieren. Das gilt auch, wenn der Urlaub im Ausland verbracht wird. Schließlich hat er Anspruch auf Lohnfortzahlung. Wird er im Ausland krank, so muss er Folgendes mitteilen:

- seine Arbeitsunfähigkeit an sich,
- die voraussichtliche Dauer der Krankmeldung,
- seine Urlaubsadresse.

Das macht er bestenfalls per Telefon oder E-Mail – auf jeden Fall zügig. Interessant: Die Kosten dafür kann er dem Arbeitgeber in Rechnung stellen. Das regelt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

Dieser Meldung muss dann die ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung folgen. Aus dem EU-Ausland ist das kein Problem: Der Arbeitnehmer gibt die AU-Bescheinigung des ausländischen Arztes bei einer Krankenkasse vor Ort ab. Die leitet das Schreiben an die deutsche Krankenkasse des Mitarbeiters weiter. Von dort gelangt sie dann zum Arbeitgeber. Wird der Beschäftigte außerhalb der EU krank, so kann er die Bescheinigung möglicherweise über die Krankenkasse schicken lassen. Mit manchen Nicht-EU-Ländern bestehen entsprechende Sozialversicherungsabkommen.

Aus der ausländischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung muss hervorgehen, dass der Arzt nicht nur eine einfache Erkrankung, sondern eine Krankheit mit Arbeitsunfähigkeit festgestellt hat. Ansonsten hat die ausländische Bescheinigung den gleichen Beweiswert wie eine deutsche. Glaubt der Arbeitgeber nicht, dass sein Mitarbeiter arbeitsunfähig krank im Urlaub ist, muss er ihm das Gegenteil beweisen, um den Urlaubsanspruch zu entkräften.

#### Krankheit ist kein Urlaub

Für die „kranken Tage“ im Urlaub steht Lohnfortzahlung zu. Der durch Attest nachgewiesene Zeitraum darf nicht als Urlaub verbucht werden. Das regelt das Bundesurlaubsgesetz. Der Mitarbeiter darf die „entgangenen“ Urlaubstage aber auch nicht automatisch an den ursprünglichen



## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Urlaub anhängen. Sein Urlaub endet zum vereinbarten Datum. Den „entgangenen“ Urlaub muss er wie alle anderen Urlaubstage beim Arbeitgeber neu beantragen und genehmigen lassen.

Auch wenn ein Mitarbeiter lange Zeit arbeitsunfähig ist, bleibt der Urlaubsanspruch bestehen. Früher war es so, dass der Anspruch verfiel, wenn der Mitarbeiter über den 31. März des folgenden Jahres hinaus noch krank war. Das ist passé. Auch noch Jahre später kann er Urlaub beanspruchen. Das ist der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs „geschuldet“. (AZ: C 78/11) Der EuGH hat ferner auch bestätigt, dass ein während des Urlaubs arbeitsunfähig krank gewordener Mitarbeiter die dadurch verpasste Erholung im Prinzip direkt nach seiner Genesung nachholen kann. Wenn das aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist, muss der Urlaub später gewährt werden. Eine finanzielle Abgeltung des Urlaubs darf nicht vereinbart werden. Nur für den Fall, dass das Arbeitsverhältnis beendet wird und noch (Rest-)Urlaub aussteht, ist für diesen Teil eine Barabgeltung erlaubt. (EuGH, C 194/12)

Auch Zusatzurlaub für Schwerbehinderte bleibt bestehen. Das hat das Bundesarbeitsgericht bereits vor Jahren entschieden. (BAG, 9 AZR 128/09) Allerdings wurde auch entschieden, dass Urlaub wegfallen darf, den der Arbeitgeber über den gesetzlichen Urlaub hinaus bietet. Dieser Wegfall muss allerdings im Arbeitsvertrag stehen.

### Urteile auf den Punkt gebracht

#### **Steuerrecht: Ehegatten dürfen nicht schlechter gestellt werden als Eingetragene**

Das Sächsische Finanzgericht hält die Regelung zum besonderen Kirchgeld (in Sachsen) für verfassungswidrig und legt den Fall dem Bundesverfassungsgericht vor. Hintergrund ist die Einführung des so genannten Ehegattensplittings auch für eingetragene Lebenspartner (im Jahr 2013), in deren Folge der Freistaat Sachsen sein Kirchensteuergesetz - anders als die meisten anderen Bundesländer - zunächst nicht änderte. Das führte dazu, dass Eheleute mit nur einem steuerpflichtigen Kirchenmitglied vorübergehend mehr Kirchgeld zahlen mussten als entsprechende eingetragene Lebenspartner. Denn beim Ehegattensplitting wird die Höhe der Kirchensteuer nach dem Gesamteinkommen der Eheleute berechnet, auch wenn nur ein Ehepartner einer Religionsgemeinschaft angehört, die Kirchensteuern erhebt. Eine Frau, die mit ihrem nicht-kirchensteuerpflichtigen Ehemann gemeinsam bei der Einkommens- und Kirchensteuer veranlagt wurde, klagte dagegen - und gewann vor dem Finanzgericht. Es sei nicht einzusehen, warum der Gesetzgeber Ehegatten und eingetragene Lebensgemeinschaften nicht damals schon gleichgestellt habe. Es stehe „nicht im Belieben des Gesetzgebers, einen verfassungswidrigen Zustand längere Zeit aufrecht zu erhalten“. (Sächsisches FG, 5 K 1549/18)

## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

### **Umgangsrecht: In den Sommerferien dürfen es höchstens zwei Wochen sein**

Lebt das zweijährige Mädchen getrennter Eltern hauptsächlich bei der Mutter, so darf das Kind in den Sommerferien nicht mehr als zwei Wochen von der Hauptperson getrennt werden.

Eine längere Trennung des Kindes in diesem Alter ist unzulässig - jedenfalls dann, wenn es Spannungen in der Elternbeziehung gibt.

Zwar müsse im Rahmen des Umgangsrechts grundsätzlich auch ein Ferienumgang eingeräumt werden, um das Zusammensein von Kind und umgangsberechtigten Elternteil zu normalisieren. Dafür reichten aber zwei Wochen aus. (Saarländisches OLG, 6 UF 116/17)

### **Mietrecht: Kosten für den Wachschatz sind keine Betriebskosten**

Das Amtsgericht Neubrandenburg hat entschieden, dass die Kosten für einen Wachschatz im Mietvertrag für Wohnraum nicht als Betriebskosten umzulegen sind.

Das gelte jedenfalls dann, wenn das Gebäude sowohl aus Wohnungen als auch aus gewerblichen Einheiten zusammengesetzt ist. Nach der Betriebskostenverordnung dürfen solche Kosten nicht umgelegt werden, wenn sie „unzweifelhaft durch die Gewerbeeinheiten veranlasst“ wurden. Vielmehr sei ein Vorwegabzug alleine auf die das Gewerbe entfallenden Kosten notwendig. (AmG Neubrandenburg, 102 C 22/18)

### **Wahlrecht: Auch Betreute dürfen Kreuzchen machen**

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass auch Menschen mit einem gerichtlich bestellten Betreuer bei der Europawahl ihre Stimme abgeben dürfen. Dazu müssten sie - beziehungsweise ihre Betreuer - jeweils einen Antrag stellen. Diejenigen, die zuvor von der Wahl ausgeschlossen waren, erhalten also nicht automatisch die Wahlunterlagen. (Das Gleiche gilt im Übrigen für Straftäter, die wegen Schuldunfähigkeit in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind.) (BVG, 2 BvQ 22/19)

### **Steuerrecht: Ein Rechtskundiger muss sorgfältig arbeiten**

Legt ein Steuerberater für einen Mandanten nur gegen einen Teil der als Folge einer Betriebsprüfung ergangenen Bescheide Einspruch ein, so kann für die "vergesenen" Bescheide Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht durchgesetzt werden.

In dem Fall vor dem Finanzgericht Münster ging es um - aufgrund einer Betriebsprüfung geänderte - Umsatzsteuer-, Einkommensteuer- und Gewerbesteuerermessbescheide, für die außerdem Solidaritätszuschläge, Kirchensteuer, Verspätungszuschlag sowie Zinsen festgesetzt wurden.

Der Steuerberater legte gegen die Bescheide über Einkommensteuer, Kirchensteuer, Verspätungszuschlag und Zinsen sowie die Gewerbesteuerermessbescheide Einsprüche ein; für die Umsatzsteuerbescheide gab er erst nach Ablauf der Einspruchsfrist die Begründung ab. Weder das Finanzamt noch das Finanzgericht gewährte ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.



## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Die Frist wurde "nicht schuldlos" versäumt. Der Steuerberater hat "als Rechtskundiger" die strengen Sorgfaltsanforderungen nicht erfüllt. (FG Münster, 5 V 483/19 U)

### **Verbraucherrecht: Router von Privatpersonen dürfen als Hotspots genutzt werden**

Der Kabelnetzbetreiber Unitymedia hat das Recht, die Router von Privatpersonen als teilöffentliche WLAN-Hotspots zu nutzen. Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass der Anbieter nicht die Erlaubnis der Kunden einholen müsse, Es reiche, dass die Kunden dieser Praxis widersprechen können.

Es liege auch keine Belästigung vor. Hat der Kabelnetzbetreiber die Kunden über die Vorgehensweise informiert und über die Widerspruchsmöglichkeit aufgeklärt, so reiche das aus. (BGH, I ZR 23/18)

### **Reiserecht/Verbraucherrecht: Für gängige Kreditkarten darf nichts extra berechnet werden**

Das Landgericht Berlin hat entschieden, dass ein Reisevermittler für die Zahlung per Sofortüberweisung oder Giropay ebenso wenig ein Entgelt verlangen darf wie für die Zahlung per Kreditkarte.

In dem Fall hatte der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) gegen Opodo geklagt - und gewonnen. Verbraucher innerhalb der EU müssen auch per Sofortüberweisung oder Giropay kostenlos bezahlen können, so das Gericht.

Ferner dürfe auch nicht zu Beginn der Buchung ein Rabatt eingerechnet werden, der für die gängigen Zahlungsarten nicht gilt.

Hier ging es im Speziellen um einen Flug von Berlin nach Olbia und zurück, der bei Opodo mit 239,98 Euro als günstigster Preis angezeigt worden ist.

Doch nach der Eingabe der persönlichen Daten zeigte sich, dass dieser Preis einen Rabatt von mehr als 40 € für die Zahlung mit den in Deutschland seltenen Karten „Viabuy Prepaid Mastercard“ und „Visa Entropay“ enthielt. Mit Visa, Mastercard, Giropay oder Sofortüberweisung sollten 282,78 € berechnet werden - zu Unrecht. Kunden rechneten nicht damit, dass der anfangs gezeigte Flugpreis nur mit einer wenig verbreiteten Zahlkarte erreicht werden könne. Der erhöhte Flugpreis stelle deswegen ein unzulässiges zusätzliches Entgelt für die Zahlung per Sofortüberweisung, Giropay oder Kreditkarte dar. (LG Berlin, 52 O 243/18)

### **Außergewöhnliche Belastung: Erhöhte Lebensmittelkosten wegen Bulimie nicht abziehbar**

Leidet eine Frau an Bulimie und gibt sie an, pro Woche pauschal 80 Euro an krankheitsbedingten Mehraufwendungen zu haben, weil sie in den Heißhungerattacken viele Lebensmittel verschlinge (und wieder erbreche), so kann sie diese Aufwendungen (hier: knapp 4.000 € pro Jahr) dennoch nicht als außergewöhnliche Belastungen vom steuerpflichtigen Einkommen abziehen.

Argument, es handele sich dabei um Krankheitskosten, weil die Befriedigung der Sucht gleichzeitig zu einer Linderung der Symptome führe, zog vor dem Finanzgericht Münster nicht. Die Beschaffung der Lebensmittel und das Vertilgen dienen weder der Linderung noch der Hei-



## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

lung der Krankheit, sondern sind vielmehr deren Ausdruck.

Außerdem sind die Kosten nicht zwangsläufig entstanden, weil sie nicht für therapeutische Maßnahmen aufgrund einer ärztlichen Verordnung angefallen sind. (FG Münster, 12 K 302/17 E)

### **Verwaltungsrecht: Auch an Karfreitag dürfen religiöse Filmsatiren gezeigt werden**

Das Verwaltungsgericht Stuttgart hat entschieden, dass auch an einem Karfreitag die religiöse Filmsatire „Das Leben des Brian“ gezeigt werden darf - mit Auflagen. Der Veranstalter (hier eine Stiftung) muss dafür sorgen, dass bei der Vorführung die Türen und Fenster geschlossen sind. Dann kann es eine Befreiung vom Verbot der Vorführung geben.

Das gilt auch für den umstrittenen Film „Das Wort zum Karfreitag“. (In dem Film „Das Leben des Brian“ der britischen Komikergruppe Monty Python wird Jesus verballhornt.

Unter anderem in einer weltbekannten Szene, in der Brian als Jesus-Stellvertreter wider Willen am Kreuz fröhlich singt und

pfeift: "Always Look on the Bright Side of Life".) (VwG Stuttgart, 4 K 2359/19)

### **Verbraucherrecht: "Kostenlos" bedeutet kostenlos**

Wirbt eine Webseite mit einer „kostenlosen Selbstauskunft“, so darf die angebotene Selbstauskunft auch nichts kosten. Sind im Angebot dagegen Kosten versteckt, so kann der Verbraucher wegen arglistiger Täuschung den Vertrag anfechten.

In dem konkreten Fall vor dem Amtsgericht Landstuhl ging es um eine Frau, die auf einer Internetseite eine Selbstauskunft bei der SCHUFA einholen wollte.

Sie ging davon aus, dass die Leistung kostenfrei war, weil in der geschalteten Anzeige „kostenlose Selbstauskunft“ stand. Zwar wurde später auf der Internetseite darauf hingewiesen, dass Kosten anfallen - dies war aber nicht deutlich hervorgehoben.

Die Frau konnte den Vertrag erfolgreich wegen „arglistiger Täuschung“ anfechten. Sie musste nichts bezahlen. (AmG Landstuhl, 2 C 427/18)





## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

### **Die interaktive Seite**

Vorsicht! Hier werden Sie nur preiswerte Angebote finden und Sie sind nur ein paar Mausklicks davon entfernt, eine Menge Geld zu sparen.

Wenn Sie ganz sicher sind, dass Sie sich den Luxus eines oder mehrerer Generalvertreter leisten können und mehr als nötig für Ihre Versicherungen bezahlen wollen, kann und will ich Sie natürlich nicht davon abhalten.

Warum sollte ich Sie auch hindern? Schließlich ist es doch Ihr meistens sauer verdientes Geld, das Sie sich - in der Regel sogar ohne erkennbare Gegenleistung - aus der Tasche ziehen lassen, und die Vertreter der teuren Gesellschaften mit den großen Namen müssen ja auch leben.

Ausführliche Informationen

[Haftpflichtversicherung](#)

[Hausratversicherung](#)

[Gebäudeversicherung](#)

[Sterbegeldversicherung](#)

können Sie hier aufrufen

Herausgeber:

Verband marktorientierter Verbraucher e.V.  
Christophstr. 20-22 50670 Köln  
Tel. 0221-122020 Fax 0221-122029  
Schriftleitung: Volker Spiegel (V.i.S.d.P.)